Gemeinde
Riehen

Sitzung des Einwohnerrats vom 16. September 2026

Reg. Nr. 1.3.1.11 CMI: 5897 Nr. 26-30.540.02

Interpellation Katrin Amstutz betreffend Umsetzung der Weisung des Eds zur Nutzung privater elektronischer Geräte an den Schulen von Riehen und Bettingen

Der Gemeinderat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Wie in der Anzugsbeantwortung vom 9. Juni 2026 erwähnt, sind an den Standorten der Gemeindeschulen Regeln bezüglich der Nutzung privater digitaler Geräte definiert, welche in Zusammenarbeit mit den Lehr- und Fachpersonen entwickelt wurden. Diese entsprechen inhaltlich der Weisung des Erziehungsdepartements vom 2. Juni 2026.

Gemäss Schulordnung (SG RiE 411.600) liegt die Organisation der Gemeindeschulen in der Verantwortung der Gemeinden, weshalb die Volksschulleitung keine entsprechenden Weisungen für die Gemeindeschulen verfügen kann.

Die einzelnen Fragen können wie folgt beantwortet werden:

1. *Beabsichtigt der Gemeinderat, die kantonale Weisung zu übernehmen oder im Rahmen der Gemeindeautonomie zu ergänzen – oder bleibt es bei individuellen, standortspezifischen Lösungen?*

   Die bestehenden standortspezifischen Regelungen entsprachen bereits vorher den inhaltlichen Anforderungen, welche die Weisung des Erziehungsdepartements beschreibt, und werden beibehalten.

2. *Falls ergänzende Regelungen festgelegt werden: Worin unterscheiden sich diese von der kantonalen Weisung, und aus welchen Gründen wird letztere nicht unverändert übernommen?*

   Die bestehenden Regelungen der Gemeindeschulen haben bereits davor definiert, was inhaltlich in der Weisung des Erziehungsdepartements formuliert ist. Da die Kompetenz einer übergeordneten Regelung bei der Gemeinde liegt bedarf es keiner formellen Übernahme. Ergänzende Regelungen werden geprüft.

3. *Auf welcher Grundlage stützt sich die Aussage im Anzugsbericht vom 9. Juni 2026, die FSS unterstütze kein generelles Verbot und plädiere für individuelle, stufengerechte Regelungen? Wurde dazu Rücksprache mit der FSS genommen?*

   Die Darstellung in der Anzugsbeantwortung bezog sich auf die Haltung des FSS-Vorstands, welche im Anschluss an die Mitgliederbefragung formuliert wurde.
   Rund die Hälfte der Teilnehmenden der Umfrage sprachen sich für ein «Handy-Verbot» aus. Die Definition des Verbots wurde jedoch unterschiedlich ausgelegt. Deshalb favorisierte der Vorstand der FSS eine übergeordnete stufengerechte Regelung mit konkreten Definitionen anstelle eines generellen Verbots.

4 *Wurden in der Zwischenzeit die fehlende Information und der fehlende Einbezug der Gemeinde in die Erarbeitung der Weisung gegenüber dem Erziehungsdepartement thematisiert? Wie erklärt sich der Gemeinderat, dass eine Weisung mit dieser Tragweite anscheinend ohne vorgängigen Austausch erlassen wurde? Über welche Gefässe läuft der Austausch zwischen Erziehungsdepartement und Leitung Gemeindeschulen im Regelfall, und weshalb hat dieser hier offenbar versagt?*

   Die fehlende Information und der Einbezug der Gemeinde wurden gegenüber dem Erziehungsdepartement thematisiert. Das Erziehungsdepartement hat bestätigt, dass Weisungen grundsätzlich in der Volksschulleitungskonferenz beraten werden, in welcher die Abteilung Bildung und Familie, welche für die Gemeindeschulen verantwortlich ist, Mitglied ohne Stimmrecht ist. Dabei soll vorgängig geklärt werden, ob eine Weisung städtische oder kantonale Verbindlichkeit hat.

   Im vorliegenden Fall kam es dennoch zu Irritationen. Bei inhaltlichen Themen, welche die Gemeindeschulen betreffen, muss das zuständige Gemeinderatsmitglied vorgängig informiert und – wie im vorliegenden Fall – dessen Einverständnis eingeholt werden. Dies ist nicht erfolgt.

   Das Erziehungsdepartement hat dies bedauert und die Weisung inzwischen angepasst. Der Gemeinderat begrüsst diese Klärung und erwartet, dass bei künftigen Geschäften die Zuständigkeiten und der notwendige politische Einbezug frühzeitig geklärt werden.

Der Gemeinderat ist überzeugt, dass mit den bestehenden standortspezifischen Regelungen an den Gemeindeschulen inhaltlich die gleichen Vorgaben gelten, wie sie der Kanton mit seiner Weisung für die kantonal geführten Schulen festgelegt hat.
Trotzdem wird der Gemeinderat in Auftrag geben, dass die bestehenden Vorgaben der Standorte in einer Weisung für die Gemeindeschulen gefasst werden.

Riehen, 15. September 2026
Gemeinderat Riehen